



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Nummer 50b

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 541 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Impfzentren S. 589

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

541 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Impfzentren

Bezirksregierung
56.6-8300-COVID-19-Impfz-Ai

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **zur Errichtung von Impfzentren** im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur **Errichtung von Impfzentren bis zum 31. März 2021** im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an **Sonn- und Feiertagen** Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

Sämtliche Tätigkeiten, die sich bei der Errichtung der Impfzentren ergeben. Hierunter fallen u.a.

Konzeption, Planung und Umsetzung der Impfzentren; Arbeiten zur Verlegung von Holz und Vlies; Errichtung von Kabinen, Impfstraßen mit Anmeldung, Registrierungsbereichen, Wartepätzen, Impfräumen, Ruhebereichen, Anlieferungsflächen, Stellplätzen für Kühl-LKWs, Einbau von technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Klima/Belüftung/Strom/Wasser/Abwasser).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – **über acht Stunden**, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- wenn der allgemein bestehende Bedarf an der Errichtung der Impfzentren anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- wenn hierdurch die Errichtung der Impfzentren beschleunigt werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung zur Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot und von der täglichen Arbeitszeit sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen und über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen die Impfzentren schnellstmöglich errichtet werden, um dazu beizutragen, die Pandemie zu bekämpfen. Ferner können Impfzentren auch die vorgeschriebene Lagerung bestimmter COVID-19-Impfstoffe sicher gewährleisten. Mit Hilfe der Impfzentren können täglich Hunderte Menschen geimpft werden. Sie erleichtern überdies die Verteilung des Impfstoffs an Personen, die aus bestimmten Gründen priorisiert werden.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleitungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Sicherstellung einer möglichst schnellen und weitreichenden Impfung zunächst der priorisierten Personengruppen und dann der allgemeinen Bevölkerung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf,

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de bzw. poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eva Aich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 589

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf